

†)*) Nr. 263. Verordnung über Telegraphen- und Fernsprechgebühren

Berlin, 26. Oktober 1923.

Durch die nachstehend abgedruckte Verordnung sind die Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 1. November an neu festgesetzt worden. Wegen der Ausführung ergeht besondere Verfügung.

Verordnung über Telegraphen- und Fernsprechgebühren

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 797) und des § 2 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) werden die Telegraphen- und Fernsprechgebühren auf die in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 17. Oktober 1923 außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1923.

Der Reichspostminister

Dr. Höfle

Zusammenstellung der neuen Telegraphen- und Fernsprechgebühren

Gegenstand	Gebühr in Millionen M.	Gegenstand	Gebühr in Millionen M.	Gegenstand	Gebühr in Millionen M.
I. Telegraphengebühren					
Gewöhnliche Telegramme im Fernverkehr		Gewöhnliche Telegramme im Ortsverkehr		Dressetelegramme	
Grundgebühr	2 400	Grundgebühr	1 200	Grundgebühr	1 200
Wortgebühr	1 200	Wortgebühr	600	Wortgebühr	600

II. Fernsprechgebühren

Es wird das 15 000 000 000fache der Grundbeträge erhoben.

†)*) Nr. 264. Verbot vorzeitiger Gehalts- und Lohnzahlungen; disziplinarische Bestrafung bei Zuwiderhandlungen

Berlin, 26. Oktober 1923.

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß nachgeordnete Behörden und Dienststellen sich bei der Auszahlung der Beamtengehälter, Arbeiterlöhne und Angestelltenbezüge nicht an die Vorschriften gehalten haben, die im Benehmen mit den übrigen Reichsverwaltungen und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrats und des Reichstags erlassen worden sind. Es werden bald die angewiesenen Bezüge zu früh, bald überhaupt noch nicht angewiesene Beträge von außergewöhnlicher Höhe als besondere Abschlagszahlungen ausgezahlt. In der Regel führen diese Unregelmäßigkeiten dazu, daß die zu früh gezahlten Bezüge nicht mehr für die vorgesehene Zeit ausreichen oder daß die gemachten Abschlagszahlungen bei späterer Gelegenheit nicht mehr einbehalten werden können. Solche Begünstigungen eines Teiles der Gehalts- und Lohnempfänger führen wiederum zu erheblicher Beunruhigung und berechtigtem Mißmut anderer Arbeitnehmer des Reichs, der Länder und der Gemeinden. In allen diesen Fällen ergibt sich eine ungerechtfertigte Mehrbelastung der Reichsmittel, die in den gegenwärtigen Zeiten ganz besonders unerträglich ist und für die Zukunft unter allen Umständen vermieden werden muß. Da außerdem durch ein derartiges eigenmächtiges Verfahren einzelner Dienststellenvorsteher jegliche Reichsautorität untergraben wird, hat das Reichs-